



## Weisungen und Erläuterungen

vom 10. Januar 2005

### zur Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK)

---

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext (Stand 10. November 2004) kursiv vorangestellt.

#### **Art. 1 Gegenstand**

*Diese Verordnung regelt insbesondere:*

- a. *die Voraussetzungen, die eine Organisation nach Artikel 36a LwG erfüllen muss, damit Produzentinnen und Produzenten, die Mitglied dieser Organisation sind, von der Milchkontingentierung ausgenommen werden können;*
- b. *die Pflichten der Organisationen bis zur Aufhebung der Milchkontingentierung.*

#### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> *Produzentinnen und Produzenten können von der Milchkontingentierung ausgenommen werden, wenn sie Mitglied einer der folgenden Organisationen sind:*

- a. *einer Branchenorganisation;*
- b. *einer Produzentenorganisation;*
- c. *einer Organisation, in der Produzentinnen und Produzenten mit einem bedeutenden regionalen Milchverwerter zusammengeschlossen sind (Produzenten-Milchverwerter-Organisation).*

<sup>2</sup> *Produzentinnen und Produzenten können auf 1. Mai 2006, 1. Mai 2007 oder 1. Mai 2008 von der Milchkontingentierung ausgenommen werden.*

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung entfällt die staatliche Produktionsbeschränkung und mit ihr fallen auch die Bestimmungen zur Übertragung von Kontingenten dahin. Die Milchkontingentierung wird insbesondere deshalb aufgehoben, weil die Transferzahlungen den Milchproduzenten grosse Kosten verursachen. Mit dem vorliegenden Konzept für den vorzeitigen Ausstieg lassen sich diese Kosten für die ausstiegswilligen Produzenten ganz oder zumindest teilweise eliminieren. Mit der generellen Aufhebung der Milchkontingentierung am 30. April 2009 werden die Kontingentsrenten schliesslich ganz wegfallen.

#### **Kein individueller und kein erzwungener Ausstieg**

Ein Milchproduzent kann nicht für sich alleine, sondern nur zusammen mit einer Organisation aus der Milchkontingentierung aussteigen. Diese Vorgabe hängt damit zusammen, dass der einzelne Produzent noch bis am 30. April 2009 der Mengenregelung seiner Organisation unterstellt bleiben muss (Art. 36a Abs. 2 LwG). Mit einem vorzeitigen Ausstieg ist also noch keine durchwegs freie Milchproduktion verbunden.

Ein Milchproduzent kann nicht durch Beschluss einer Organisation zum vorzeitigen Ausstieg aus der Milchkontingentierung gezwungen werden. Die ausstiegswilligen Produzenten haben sich vielmehr in einer Organisation zusammen zu schliessen und die von der Verordnung verlangten Modalitäten (insbesondere die Reglemente) zu beschliessen. Ist er Mitglied einer bestehenden Organisation und hat sich diese für einen vorzeitigen Ausstieg entschieden, so hat der einzelne Produzent die Wahl, sich der Gruppe der Ausstiegswilligen anzuschliessen oder in der Milchkontingentierung zu verbleiben.

### **Folgen des Entzugs „gemieteter“ Kontingente**

Für die Milchproduzenten stellt das Milchkontingent ein Produktionsrecht dar, das ihnen der Bund ursprünglich gratis zur Verfügung gestellt hat. Wollte ein Produzent dieses Produktionsrecht nicht mehr selber nutzen, so konnte er es (seit dem 1. Mai 1999) einem anderen Produzenten „verkaufen“ oder „vermieten“. Weil die Kontingente keine wohl erworbenen Rechte darstellen, handelt es sich bei den abgeschlossenen Übertragungsvereinbarungen nicht um Miet- und Kaufverträge im Sinne des Obligationenrechts. Der Bund kann den Produzenten die Kontingente jederzeit entschädigungslos entziehen.

In den entzogenen Kontingenten können auch gemietete Kontingente enthalten sein. Das Produktionsrecht, für das der Mieter bis anhin eine Miete entrichtet hat, existiert nach dem Ausstieg nicht mehr. Folglich schuldet er fortan auch keine Entschädigung (Mietzins) mehr. Nach dem Entzug des Kontingentes kann der Mieter das gemietete Kontingent nicht mehr zurückgeben. Rechtliche Probleme erwachsen ihm daraus nicht und zwar auch dann nicht, wenn die Geltungsdauer des Mietvertrages über das Ausstiegsdatum hinaus läuft. Verlangt der Vermieter das Kontingent dennoch zurück, so kann sich der Mieter auf Artikel 119 des Obligationenrechts berufen (Unmöglichkeit einer Leistung); es ist ihm nicht mehr möglich, den Vertrag zu erfüllen.

### **Allgemeine Bemerkungen zu den Artikeln 2 bis 5: Körperschaftliche Organisation**

Die drei für den Ausstieg aus der Milchkontingentierung zugelassenen Organisationen (Branchenorganisation, Produzentenorganisation und Produzenten-Milchverwerter-Organisation) müssen körperschaftlich organisiert sein. Diese Anforderungen erfüllen Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine. Sie sind Trägerinnen von Rechten und Pflichten wie natürliche Personen und erfüllen somit die Voraussetzungen, damit ihnen die mit dem Ausstieg verbundenen Rechte und Pflichten übertragen werden können.

Wird der Verein als Organisationsform gewählt, so ist es Aufgabe der Organisation, die Notwendigkeit eines Eintrages ins Handelsregister zu klären. In der Regel ist der Eintrag nötig, wenn der Verein eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Für den Ausstieg aus der Milchkontingentierung ist nicht von Bedeutung, ob der Verein im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

### **Beschlussfassung**

Aus den Grundsätzen von Gesetz und Verordnung geht hervor, dass der einzelne Produzent die Möglichkeit haben soll, über den Ausstieg und über die dazu nötigen Reglemente abstimmen zu können.

Für den Ausstiegsbeschluss an sich ist eine Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich. Dieser richtet sich nach den Statuten der Organisation.

Für die Beschlussfassung über die Reglemente wird hingegen verlangt, dass ihnen zwei Drittel der ausstiegswilligen Produzenten zustimmen. Je nach Abstimmungsprozedere sind für das Zustandekommen des Beschlusses zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden oder zwei Drittel der an der Abstimmung auf dem Korrespondenzweg teilnehmenden Mitglieder nötig (vergleiche dazu auch Anhang 1 Ziffer 6).

Andere Vorgehen bei der Abstimmung, welche das OR (SR 220) bzw. die Statuten einer Organisation vorsehen, sind aufgrund dieser Anforderung also ausgeschlossen.

## **Mindestmenge**

Steigen nicht alle Mitglieder einer bestehenden Organisation aus der Milchkontingentierung aus, so muss die Gruppe der Ausstiegswilligen die jeweilige Anforderung bezüglich Mindestmenge erfüllen.

### **Art. 3 Branchenorganisation**

<sup>1</sup> Die Branchenorganisation muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie ist körperschaftlich organisiert.
- b. Sie fällt ihre Beschlüsse über die Reglemente je Stufe mit Zweidrittelmehrheit.
- c. Die Mitglieder produzieren mindestens 75 Prozent der in den Handel gelangenden Milchmenge, die zum betreffenden Produkt oder zur betreffenden Produktgruppe verarbeitet wird.
- d. In den Organen sind je Stufe mindestens 75 Prozent der Vertreterinnen und Vertreter in der Milchproduktion bzw. in der Milchverarbeitung bzw. gegebenenfalls im Handel tätig.
- e. Die Vertreterinnen und Vertreter sind von der Versammlung ihrer Organisation oder von der Gesamtheit der Mitglieder auf ihrer Stufe ernannt worden.

<sup>2</sup> Bildet sich innerhalb einer bereits bestehenden Branchenorganisation eine Gruppe von Produzentinnen und Produzenten, die aus der Milchkontingentierung aussteigen wollen, so gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b - e für diese Gruppe sinngemäss.

### **Anforderungen an die Branchenorganisationen (Abs. 1)**

Die in den Buchstaben b - e aufgeführten Anforderungen leiten sich von der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (Art. 2 – 4 und 7) ab, sind materiell aber teilweise angepasst. Für Branchenorganisationen, die aus der Milchkontingentierung aussteigen und solche, die ein Gesuch um Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen stellen möchten, gelten daher nicht die gleichen Anforderungen. Erfüllt eine Branchenorganisation im Zusammenhang mit Selbsthilfemassnahmen die Voraussetzungen dazu, so erfüllt sie nicht zwingend auch die Bedingungen für den Ausstieg aus der Milchkontingentierung.

Unter Stufen einer Branchenorganisation sind die Milchproduzenten, die Milchverarbeiter und gegebenenfalls der Handel zu verstehen.

Nach Artikel 8 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) gilt als Branchenorganisation der Zusammenschluss von Produzenten einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel. Aus dem Gesetz geht hervor, dass einer Branchenorganisation mehrere Verwerter angehören müssen. Daraus leitet sich ab, dass eine einzelne Käserei mit einem eigenen Produkt die Anforderungen nach Artikel 8 LwG nicht erfüllt, um mit ihren Produzenten als Branchenorganisation von der Milchkontingentierung ausgenommen werden zu können.

### **Art. 4 Produzentenorganisation**

<sup>1</sup> Die Produzentenorganisation muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie ist körperschaftlich organisiert.
- b. Sie fällt ihre Beschlüsse über die Reglemente mit Zweidrittelmehrheit.
- c. Die Mitglieder vermarkten je Milchjahr eine Milchmenge von mindestens 50 Millionen Kilogramm.
- d. In den Organen sind mindestens 75 Prozent der Vertreterinnen und Vertreter in der Milchproduktion tätig.
- e. Die Vertreterinnen und Vertreter von Produzentengemeinschaften sind von der Versammlung ihrer Organisation ernannt worden.

<sup>2</sup> Bildet sich innerhalb einer bereits bestehenden Produzentenorganisation eine Gruppe von Produzentinnen und Produzenten, die aus der Milchkontingentierung aussteigen wollen, so gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b – e für diese Gruppe sinngemäss.

<sup>3</sup> Für Produzentenorganisationen mit einer Mehrheit der Mitglieder in den Kantonen Wallis oder Tessin reduziert sich die Mindestmenge nach Absatz 1 Buchstabe c auf 75 Prozent der im betreffenden Kanton vermarkteten Milchmenge.

<sup>4</sup> Als Produzentenorganisation gilt der Zusammenschluss von:

- a. Produzentinnen und Produzenten;
- b. Produzentengemeinschaften;
- c. Produzentinnen und Produzenten mit Produzentengemeinschaften.

<sup>5</sup> Als Produzentengemeinschaft gilt eine Gruppe von Produzentinnen und Produzenten, die das gleiche Produkt oder die gleiche Produktgruppe herstellt und körperschaftlich organisiert ist.

## **Art. 5 Produzenten-Milchverwerter-Organisation**

<sup>1</sup> Die Produzenten-Milchverwerter-Organisation muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Produzentinnen und Produzenten sind zusammen mit dem Milchverwerter körperschaftlich organisiert.
- b. Sie fällt ihre Beschlüsse über die Reglemente mit Zweidrittelmehrheit.
- c. Die Produzentinnen und Produzenten haben mit dem Milchverwerter einen Vertrag abgeschlossen, der mindestens die Milchmenge, den Milchpreis sowie eine Regelung für die Haftung bei Nichteinhaltung einer Mehrmenge enthält.
- d. Je Milchjahr vermarkten die Produzentinnen und Produzenten bzw. verarbeitet der Milchverwerter eine Milchmenge von mindestens 20 Millionen Kilogramm.

<sup>2</sup> Auch Produzentinnen und Produzenten von Organisationen, welche die Mindestmenge nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erreichen, können von der Milchkontingentierung ausgenommen werden, wenn die Milch in der Region verarbeitet wird und diese Verarbeitung für die betreffende Region von Bedeutung ist.

### **Haftungsfrage (Art. 5 Abs. 1)**

Nach Buchstabe c muss im Milchkaufvertrag auch die Haftungsfrage geregelt sein. Konkret geht es darum zu bestimmen, wer allfällige Verwaltungsmassnahmen des Bundes zu tragen hat, wenn eine beantragte Mehrmenge nicht wie im Gesuch dargelegt vermarktet werden kann. Da die Vermarktung der Mehrmenge hauptsächlich Aufgabe des VerwerTERS ist, werden die Produzenten verlangen müssen, dass entsprechende Verwaltungsmassnahmen intern hauptsächlich den Milchverwerter treffen. So lässt sich vermeiden, dass Milchverwerter für unrealistische Projekte Mehrmengen beantragen und die Produzenten dann die daraus folgenden Verwaltungsmassnahmen unverschuldet mittragen müssen.

Die Haftungsfrage kann entweder im Vertrag über die Lieferung einer Mehrmenge des einzelnen Produzenten oder in einem Rahmenvertrag zwischen Organisation und Milchverwerter geregelt werden, sofern in die Statuten nicht bereits eine entsprechende Regelung enthalten ist.

### **Ausnahmeregelung (Art. 5 Abs. 2)**

Produzenten und Milchverwerter, die weniger als 20 Mio. kg Milch produzieren bzw. verarbeiten, können in Ausnahmefällen trotzdem als Produzenten-Milchverwerter-Organisation vorzeitig aussteigen. Zwei Kriterien sind für die Beurteilung der Ausnahmegesuche massgebend: die regionale Verarbeitung der Milch und deren Bedeutung für die betreffende Region.

Für die Beurteilung der regionalen Verarbeitung wird geprüft, welchen Anteil die Organisation an der Milchmenge der betreffenden Region produziert und verarbeitet. Als Verarbeitung gilt dabei die Herstellung von Produkten für den direkten Konsum.

Von Bedeutung für die Region ist die Verarbeitung dann, wenn der überwiegende Teil der Milch in dieser Region verarbeitet wird.

Wird beispielweise in einer Region ein spezielles Produkt hergestellt und ist das Verwertungskonzept der Produzenten/Milchverwerter-Gruppe auf ihre bestehende Organisation ausgerichtet, so prädestiniert dies zusätzlich einen eigenständigen Ausstieg aus der Milchkontingentierung.

Wichtige Voraussetzung für eine Gesuchsbewilligung bleibt letztlich, dass die Gesuchsunterlagen vollständig und von guter Qualität, sind; und dass die Organisation in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

## **Art. 6 Basismenge**

<sup>1</sup> Als Basismenge gilt die Summe der Kontingente, welche den Produzentinnen und Produzenten im letzten Milchjahr vor dem Ausstieg zugeteilt waren. Die Zusatzkontingente nach Artikel 11 der Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (MKV) werden dabei nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Die Basismenge erhöht oder vermindert sich durch Anpassungen nach den Artikeln 7–10.

Die Basismenge setzt sich aus den Grundkontingenten zusammen, die den Produzenten am 30. April vor dem Ausstieg zugeteilt waren. Nebst dem ursprünglich zugeteilten Kontingent sind darin die mit Flächen übernommenen, die gekauften und die gemieteten Kontingente enthalten. Nicht eingeschlossen sind die Zusatzkontingente und allfällige Kompensationsmengen, die wegen Nichtausschöpfung eines Kontingentes auf das betreffende Jahr übertragen worden sind.

## **Umwandlung der Kontingente**

Die Umwandlung der Kontingente lässt sich tabellarisch wie folgt darstellen:

<b>Milchjahr vor dem Ausstieg</b> (z.B. Milchjahr 2005/06)	<b>Milchjahr nach dem Ausstieg</b> (z.B. Milchjahr 2006/07)
Grundkontingent, enthaltend: - eigenes Kontingent - gemietetes Kontingent - mit Aufzuchtvertrag übertragenes Kontingent	Anrechnung an die Basismenge der Organisation
Kompensationsmenge (übertragene Über- bzw. Unterlieferungen des Vorjahres)	Keine Anrechnung
Zusatzkontingent	Keine Anrechnung
Zukauf kontingentsberechtigter Tiere	Anrechnung an die Basismenge der Organisation

Steht das Kontingent eines Mitgliedes im Zeitpunkt des Ausstiegs wegen eines ausstehenden Beschwerdeentscheides noch nicht fest, so teilt die Administrationsstelle Milchkontingentierung der Organisation das im Zeitpunkt des Ausstiegs gültige Kontingent mit. Erfährt es durch den Beschwerdeentscheid eine Anpassung, so teilt die Administrationsstelle das definitiv gültige Kontingent der Organisation innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschwerdeentscheides bzw. bei Erlangung der Rechtskraft mit.

Alle Anpassungen nach den Artikeln 7 bis 10 verändern die Basismenge. Einzig die Mehrmenge (Art. 12) führt zu keiner Anpassung der Basismenge. Sie wird separat ausgewiesen.

Eine Anpassung durch anderweitige Übertragung bzw. Verschiebung von Anteilen zwischen zwei Organisationen ist nicht möglich.

## **Art. 7 Anpassung bei Zukauf zusatzkontingentsberechtigter Tiere**

Bei einem Tierzukauf, der die Voraussetzungen nach Artikel 11 MKV erfüllt, erhöht sich die Basismenge der Organisation um 2000 Kilogramm je Tier für das dem Datum der Gesuchstellung folgende Milchjahr.

## **Zuteilung**

Das Bundesamt teilt der Organisation monatlich mit, welche Produzenten wie viele Zusatzkontingente ausgelöst haben. Die Erhöhung der Basismenge um 2000 kg je Tier gilt für das nächstfolgende Milchjahr. Nach Ablauf des Milchjahres teilt das Bundesamt der Organisation mit, welche Menge insgesamt wieder verfällt. Die Verteilung dieser Menge und die Benachrichtigung der Produzenten richtet sich nach dem Reglement der Organisation.

## **Befristung der Massnahme**

Da sowohl die Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (MKV; SR 916.350.1) wie auch jene über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK) am 1. Mai 2009 aufgehoben sein werden, können Tierzukäufe ab 1. Mai 2008 keine Zusatzkontingente mehr auslösen.

## **Art. 8 Anpassung bei Kontingentsübertragung**

*Werden Kontingente nach den Artikeln 3, 4 oder 5 MKV von Produzentinnen oder Produzenten übernommen oder auf sie zurückübertragen, so erhöht sich die Basismenge der Organisation im Ausmass der übernommenen Kontingente.*

## **Grundsatz**

Es ist den Produzenten freigestellt, Kontingente nach Artikel 8 zu übernehmen. Eine Übernahme führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der Basismenge. Es ist jedoch Sache der Organisation, für die Verteilung bzw. Weiterleitung dieser Mengen im Reglement zu sorgen. Weiter liegt es in der Kompetenz der Organisation zu entscheiden, ob den betreffenden Produzenten als Folge einer Kontingentsübernahme auch die im Milchkaufvertrag festgelegte Menge entsprechend angepasst werden kann. Um sicher zu sein, dass eine zusätzliche Kontingentsmenge auch produziert und vermarktet werden kann, empfiehlt es sich für die Produzenten, eine Kontingentsübernahme vorläufig mit der Organisation abzusprechen.

## **Meldung der Kontingentsübertragung**

Kauft ein Milchproduzent nach dem Ausstieg ein Kontingent, und stellt der Kontingentsabgeber das entsprechende Übertragungsgesuch (Art. 3 MKV), so teilt die zuständige Administrationsstelle Milchkontingentierung der Organisation folgendes mit:

- a. Name und Adresse des Kontingentsabgebers;
- b. Name und Adresse des Kontingentserwerbers;
- c. Betriebsidentifikation des Kontingentserwerbers;
- d. übertragene Menge in kg.

## **Aufgaben der Organisation**

Die Organisation registriert die übertragene Menge und teilt sie gemäss eigenem Reglement den Produzenten zu. Es empfiehlt sich, die betreffenden Produzenten von der vorgenommenen Anpassung zu orientieren.

## **Kontingentsübertragungen vom Berg- ins Talgebiet**

Für die Kontingentsübertragung vom Berg- ins Talgebiet an Produzenten, die von der Milchkontingentierung ausgenommen wurden, gelten die Bestimmungen der MKV. Eine Übertragung ist folglich nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 MKV erfüllt sind. Dies bedeutet, dass bei Flächenänderung (Abs. 1 Bst. a) eine endgültige und bei Übernahme der Aufzucht (Abs. 1 Bst. b) eine nicht endgültige Übertragung möglich ist. Eine Kontingentsübernahme innerhalb derselben Genossenschaft (Abs. 1 Bst. e) ist aufgrund des Prinzips einer nur noch endgültigen Übertragung nach dem vorzeitigen Ausstieg ausgeschlossen.

## **Art. 9 Anpassung beim Ablauf eines Aufzuchtvertrages**

<sup>1</sup> Wird einer Produzentin oder einem Produzenten im Berggebiet nach Ablauf eines Aufzuchtvertrages nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b MKV ein Kontingent zurückübertragen, so verringert sich die Basismenge der Organisation im gleichen Ausmass.

<sup>2</sup> Sind beide betroffenen Produzentinnen oder Produzenten von der Kontingentierung ausgenommen, so werden die Basismengen der beteiligten Organisationen entsprechend angepasst.

### **Vertragsablauf**

Ein Aufzuchtvertrag läuft ab, wenn die vereinbarte Vertragsdauer erreicht ist.

### **Meldung der Produzenten**

Nach Vertragsablauf oder Kündigung des Aufzuchtvertrages läuft die nicht endgültige Übertragung des Kontingentes ab (Art. 4 Abs. 3 MKV). Der milchproduzierende Vertragspartner muss in der Folge seiner Organisation melden, um welche Menge sein Anteil an der Basismenge zu kürzen und an wen diese Menge zu übertragen ist (Name und Adresse des Übernehmers). Die Organisation informiert den Vertragspartner im Berggebiet. Dieser meldet in der Folge seiner Organisation, um welche Menge die Basismenge zu erhöhen ist. Der Anteil an der Basismenge wird ihm nach den Bestimmungen des Reglementes berechnet und zugeteilt. Ist der Vertragspartner im Berggebiet noch der Kontingentierung unterstellt, meldet er der zuständigen Administrationsstelle, dass ihm die Menge wieder als Kontingent zu übertragen ist.

### **Möglichkeiten des Bergbauern**

Im Zusammenhang mit der Rückübertragung eines Basismengenanteils ergeben sich dem Produzenten im Berggebiet folgende Möglichkeiten:

- er produziert und vermarktet die Menge selber. Dies ist sowohl als Mitglied einer aus der Kontingentierung ausgestiegenen Organisation als auch als ein der Kontingentierung nach wie vor unterstellter Produzent möglich;
- er überträgt die in ein Kontingent umgewandelte Menge an einen andern Produzenten. Dies ist möglich, wenn der Vertrag abgelaufen ist oder der Partner im Talgebiet den Aufzuchtvertrag gekündigt hatte;
- er lässt die in ein Kontingent umgewandelte Menge ungenutzt auf dem Betrieb stehen. Dies ergibt sich, wenn der Produzent im Berggebiet den Aufzuchtvertrag gekündigt hatte.

## **Art. 10 Anpassung bei Austritt oder Ausschluss aus der Organisation**

<sup>1</sup> Wechselt eine Produzentin oder ein Produzent in eine Organisation, deren Mitglieder ebenfalls von der Milchkontingentierung ausgenommen sind, so überträgt sich der Anteil der Produzentin oder des Produzenten an der Basismenge auf die neue Organisation.

<sup>2</sup> Tritt eine Produzentin oder ein Produzent aus der Organisation aus und wechselt nicht in eine Organisation, deren Mitglieder von der Milchkontingentierung ausgenommen sind, so wird die Basismenge nicht gekürzt.

<sup>3</sup> Schliesst die Organisation eine Produzentin oder einen Produzenten aus, so wird deren oder dessen Anteil an der Basismenge der neuen Organisation oder der Produzentin oder dem Produzenten als Kontingent zugeteilt.

### **Organisationswechsel**

Wechselt ein Produzent in eine andere Organisation, so muss er dies seiner Organisation vorgängig melden (Austrittsgesuch). Die bisherige Organisation überträgt seinen Anteil an der Basismenge an die neue Organisation und setzt ihre eigene Basismenge entsprechend herab. Nach Erhalt der Mitteilung erhöht die neue Organisation ihre Basismenge um die übertragene Menge. Sinnvollerweise wird sie dem neuen Mitglied dessen Anteil an der Basismenge bestätigen.

Die bisherige Organisation muss der neuen Organisation folgende Angaben mitteilen:

- a. Name und Adresse des austretenden Mitgliedes;
- b. Betriebsidentifikation (AREX-Nummer);
- c. Anteil an der Basismenge in kg.

Wird der Produzent bei einem Ausschluss wieder der Kontingentierung unterstellt, so müssen der zuständigen Administrationsstelle dieselben Angaben mitgeteilt werden. Ist nicht bekannt, welches die zuständige Administrationsstelle ist, kann diese beim Bundesamt nachgefragt werden. Die Administrationsstelle teilt dem Produzenten den Anteil an der Basismenge mittels Verfügung als Kontingent wieder zu.

### **Teilung einer Organisation**

Wird eine Organisation geteilt, so ist das Bundesamt vorgängig zu informieren. Das Bundesamt bestimmt die Bedingungen, unter welchen eine Teilung möglich ist. Einer Teilung kann zugestimmt werden, wenn jede Organisation nach der Teilung die aus der Verordnung hervorgehenden Voraussetzungen erfüllen und die Pflichten übernehmen kann.

### **Einstellung der Milchproduktion eines Mitgliedes**

Stellt ein Produzent die Milchproduktion ein, so wird die Basismenge der Organisation nicht gekürzt. Die Organisation kann den freigewordenen Anteil nach den Bestimmungen des Mengenreglementes auf andere Mitglieder übertragen.

### **Art. 11 Auflösung einer Organisation**

*Wird eine Organisation aufgelöst und wechseln die Produzentinnen und Produzenten nicht nach Artikel 10 Absatz 1 in eine andere Organisation, so teilt das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) den betroffenen Produzentinnen und Produzenten je ein Kontingent entsprechend ihrem Anteil an der Basismenge zu.*

### **Meldepflicht der Organisation**

Soll eine Organisation aufgelöst werden, so muss sie dies dem Bundesamt vorgängig mitteilen. Auf Verlangen sind dem Bundesamt die nötigen Auskünfte für eine allfällige Übertragung der Anteile an eine andere Organisation oder für die Zuteilung von Kontingenten zu erteilen. Nötigenfalls sind dem Bundesamt die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen (Mitgliederliste, Anteile der Mitglieder an der Basismenge, Verteilung der Zusatzkontingente, Verteilung der zugekauften Kontingente, Aufteilung einer allfälligen Mehrmenge auf die Mitglieder, vermarktete Milchmenge und weitere sachdienliche Angaben für den Vollzug des Mengenmanagements).

### **Art. 12 Mehrmenge**

<sup>1</sup> *Die Organisation kann mit Zustimmung des Bundesamtes eine zusätzliche Milchmenge (Mehrmenge) vermarkten.*

<sup>2</sup> *Das Bundesamt erteilt die Zustimmung, wenn die Organisation den Bedarf für die Mehrmenge ausweisen kann. Die Zustimmung gilt für ein Milchjahr.*

### **Gesuch**

Für Anträge um Zustimmung zu einer Mehrmenge besteht keine Frist, sie können grundsätzlich während des ganzen Jahres eingereicht werden. Das Begehren muss sich dabei stets auf ein Milchjahr beziehen. Möglich sind auch mehrere Anträge je Milchjahr. Antragsberechtigt sind die Organisationen.



## **Sonderfall Produzentenorganisation**

Ersucht eine Produzentenorganisation um Zustimmung zu einer Mehrmenge, so muss sie dies in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Milchverwerter tun. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Produzentenorganisation und der Milchverwerter die Haftungsfrage analog der Bestimmung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c geregelt haben.

Die Produzentenorganisation kann auch mit mehr als einem Milchverwerter eine Mehrmenge beantragen.

## **Zustimmung zu einer Mehrmenge**

Die Zustimmung wird erteilt, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 erfüllt sind:

### 1. Vermarktung im Inland

Für ein bestimmtes Produkt besteht eine wachsende Nachfrage und die notwendige Milch fehlt auf dem Markt in der erforderlichen Qualität (z.B. Milch aus silagefreier Fütterung) bzw. diese darf nur aus einer bestimmten Region stammen (z.B. AOC-Abgrenzung).

### 2. Vermarktung einer zusätzlichen Milchmenge im Ausland

Der Milchverwerter kann zu seinen bisherigen Exporten eine zusätzliche Menge eines Milchproduktes exportieren. Der zusätzliche Milchbedarf kann in diesem Fall als Mehrmenge gelten.

Bezugsgrösse für die Bestimmung der Mehrmenge sind die Exportzahlen des vorangehenden Milchjahres. Einer Mehrmenge wird nur soweit zugestimmt, als sie zusätzlich für die Herstellung von eigenen Produkten für den Export erforderlich ist. Dabei wird die gesamte exportierte Menge (eigene + gehandelte Menge) in die Beurteilung einbezogen.

Weil der Marktanteil schweizerischer Milchprodukte im Ausland bescheiden ist (z.B. <1% beim Schweizer Käse im EU-Markt) und daher von einem fast unbegrenzten Markt ausgegangen werden kann, spricht eine allfällige Verdrängung anderer Schweizer Milchprodukte nicht gegen eine Zustimmung.

### 3. Aequivalenzprinzip

Die Zustimmung für eine Mehrmenge setzt voraus, dass die Vermarktung der gesamten Fett- und Proteinmenge sichergestellt ist. Da bei der Milchverarbeitung oft auch Koppelprodukte anfallen, die sich nicht mit dem Hauptprodukt exportieren lassen, ist deren Vermarktung im Inland grundsätzlich möglich. Die Vermarktung im Inland muss jedoch Teil des Konzeptes zur Verwertung der Mehrmenge sein.

Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn mit der beantragten Mehrmenge lediglich schweizerische Mitkonkurrenten auf dem Inlandmarkt verdrängt werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Molkerei einen Auftrag zur Herstellung von Jogurt zu Lasten einer anderen Molkerei erhalten hatte (Verdrängungsstrategie).

### 4. Gesuchsbeilagen

Für Mehrmengen, die im Inland vermarktet werden

- a. Zusätzlicher Milchbedarf für ein Milchjahr;
- b. Art und Menge der Produkte, die aus der zusätzlichen Milchmenge hergestellt werden sollen;
- c. Vermarktung dieser Produkte (Name des Käufers und Angabe der vereinbarten Mengen);
- d. Angabe der bisher gekauften und verwerteten Milchmenge;
- e. Begründung des Bedarfs einer Mehrmenge.

Für Mehrmengen, die im Ausland vermarktet werden

- a. Zusätzlicher Milchmengenbedarf für ein Milchjahr;
- b. Art und Menge der Produkte, die aus der zusätzlichen Milchmenge hergestellt werden sollen;
- c. Bisher exportierte Mengen aus eigener Produktion;
- d. Neu zu exportierende Mengen aus eigener Produktion;
- e. Verwertung allenfalls nicht exportierter Koppelprodukte;
- f. Angaben zur Vermarktung der Produkte.

Angaben, wie sie nach Ziffer 4 verlangt werden, behandelt das Bundesamt streng vertraulich.

### **Art. 13 Mengenregelung**

<sup>1</sup> Die Mengenregelung nach Artikel 36a Absatz 2 Buchstabe a LwG muss mindestens enthalten:

- a. die Kriterien für die Aufteilung der Basis- und der Mehrmenge auf die Mitglieder der Organisation;
- b. Bestimmungen zur Übertragung und Anpassung von Anteilen an der Basis- und der Mehrmenge innerhalb der Organisation.

<sup>2</sup> Die Mengenregelung muss in einem Reglement enthalten sein.

<sup>3</sup> Hat eine Produzentenorganisation Mitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied einer Branchenorganisation sind, so muss sie in der Mengenregelung vorsehen, wie Mengenbeschlüsse dieser Branchenorganisation berücksichtigt werden.

### **Mengenregelung der Organisation**

Es ist Sache der Organisation zu entscheiden, wie die Basismenge auf die Mitglieder aufgeteilt wird. Die Aufteilungs- und Anpassungsregeln müssen in einem Reglement bzw. in den Statuten festgehalten sein. Die Organisationen sind auch zuständig für die Verteilung der Basismengenerhöhungen nach den Artikeln 7 und 8.

Es besteht keine Pflicht, die Basismenge restlos auf die Mitglieder aufzuteilen. Bei fehlenden Absatzmöglichkeiten kann die Organisation beispielsweise beschliessen, lediglich einen bestimmten Prozentsatz der Basismenge auf die Mitglieder aufzuteilen.

### **Mehrmenge für Teilgruppe**

Sind die Mitglieder einer Branchenorganisation auch Mitglied einer Produzentenorganisation, so kann die Produzentenorganisation ein Gesuch um Zuteilung einer Mehrmenge stellen, das sich nur auf die Branchenorganisation bezieht und nur diesen Mitgliedern zusteht. Voraussetzung dafür ist, dass diese Möglichkeit im organisationsinternen Reglement enthalten ist.

### **Art. 14 Administration**

<sup>1</sup> Die Organisation teilt die Basis- und die Mehrmenge auf ihre Mitglieder auf und nimmt die Anpassungen vor.

<sup>2</sup> Zusätzlich obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a. Erfassen, Kontrollieren, Weiterleiten und Archivieren der Daten über die vermarktete Milch der Mitglieder;
- b. Nachführen der Basismenge nach den im Laufe eines Milchjahres vorgenommenen Anpassungen;
- c. Bereitstellen der Unterlagen je Quartal für das Controlling der Mehrmenge;
- d. Erfassen, Nachführen und Weiterleiten von Vertragsmenge und -dauer der Mitglieder, mit denen die Organisation Milchkaufverträge abgeschlossen hat.

## **Meldung von Daten**

Die Organisationen müssen dem Bundesamt jeweils zu Beginn eines neuen Milchjahres, spätestens jedoch bis am 15. Juli, folgende Angaben übermitteln:

1. Vermarktete Milch der Vorperiode;
2. Basismenge per 30. April;
3. Mehrmenge per 30. April.

Die Daten müssen mittels elektronischem Datenträger gemäss der vom Bundesamt festgelegten Spezifikation, welche aus dem „Handbuch für die Übermittlung der Milchdaten“ ersichtlich ist (Anhang 4), übermittelt werden.

## **Unterlagen für das Controlling (Abs. 2 Bst. c, Art. 20 und 21)**

Für das vierteljährliche Controlling sind dem Bundesamt bis spätestens Ende des jeweiligen Folgemonats insbesondere folgende Unterlagen bereitzustellen:

- a. Mehrmenge;
- b. Stand der Lieferungen;
- c. Bisher vermarktete Produkte bzw. entsprechende Milchmenge;
- d. Kurze Beurteilung der Situation aus Sicht des Verwerterers.

## **Art. 15 Sanktionen**

<sup>1</sup> Die Sanktionen müssen in einem Reglement enthalten sein.

<sup>2</sup> Zur Durchsetzung ihrer Bestimmungen muss die Organisation die von ihr beschlossenen Sanktionen ergreifen.

## **Sanktionen**

Bei den in der Verordnung genannten Sanktionen geht es um die Ahndung von Verstössen der Mitglieder gegen Beschlüsse ihrer Organisation. Gegen welche Verstösse die Organisation Sanktionen ergreifen will, ist ihr grundsätzlich frei gestellt. Der Bund verlangt lediglich, dass die Organisation mit geeigneten Massnahmen dafür sorgt, dass ihre Basis- und Mehrmenge eingehalten wird. Die im Reglement vorgesehenen Sanktionen müssen von der Organisation durchgesetzt werden. Der Bund greift auf dieser Stufe nicht ein.

Auf Stufe Milchproduzent werden Sanktionen verlangt, weil der Gesetzgeber will, dass der Ausstieg aus der Milchkontingentierung geordnet verläuft und die Basismenge eingehalten wird. Die auf Stufe Produzent vorgesehenen Sanktionen sollen deshalb auch darauf ausgerichtet sein, dass es den Organisation möglich ist, den allenfalls gegen sie verfügbaren Verwaltungsmassnahmen finanziell nachzukommen. Die im Anhang 2 festgelegten Bemerkungen dienen den Organisationen dazu, ihren Sanktionskatalog auf die mutmasslichen Verwaltungsmassnahmen des Bundes abzustimmen.

## **Einsicht in Akten**

Auf Verlangen ist dem Bundesamt Einsicht in die von der Organisation getroffenen Massnahmen zu gewähren. Die sachdienlichen Unterlagen sind mindestens drei Jahren aufzubewahren.

## **Art. 16 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Der Milchverwerter meldet der vom Bundesamt beauftragten Stelle:

- a. zu Beginn eines Milchjahres die mit den Organisationen oder mit den Produzentinnen und Produzenten vereinbarten Mengen sowie die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge;
- b. die im Laufe des Milchjahres vereinbarten Änderungen und die neuen Milchkaufverträge.

<sup>2</sup> Die Organisation meldet der vom Bundesamt beauftragten Stelle:

- a. bis zum 10. Tag des folgenden Monats die in einem Monat vermarktete Milch je Produzentin und Produzent;
- b. zu Beginn eines Milchjahres die mit den Produzentinnen und Produzenten vereinbarten Mengen sowie die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge;
- c. die im Laufe des Milchjahres vereinbarten Änderungen und die neuen Milchkaufverträge

<sup>3</sup> Beauftragt die Organisation eine andere Stelle mit der Administration, so muss sie dies dem Bundesamt melden.

### **Meldung der Milchkaufverträge (Abs. 1 und 2 Bst. b und c)**

Zur Verbesserung der Markttransparenz müssen die Milchverwerter und die Organisationen melden, welche Milchmengen mit den Produzenten vertraglich vereinbart wurden. Diese Vorschrift ergibt sich aus Artikel 36 b und 43 LwG. Generell gilt sie ab 1. Mai 2009. Für Produzenten, die von der Milchkontingentierung ausgenommen wurden, tritt diese Vorschrift ab dem Datum des Ausstiegs in Kraft. Die Angaben zu den vereinbarten Milchkaufverträgen sowie deren Änderungen während eines Milchjahres können je Organisation aufsummiert gemeldet werden.

Bestimmung der meldepflichtigen Stelle:

Ob eine Organisation oder der Milchverwerter meldepflichtig ist, bestimmt sich nach dem Milchkaufverhältnis. Die verlangten Daten muss jene Person oder Institution melden, welche den Produzenten die Milch abkauft, bzw. wer den Produzenten das Milchgeld zahlt.

### **Meldung der vermarkteten Milchmenge (Abs. 2 Bst. a)**

Die Pflicht für die Meldung der vermarkteten Milch obliegt in jedem Fall der Organisation.

Wenn eine Organisation die Milch ihrer Mitglieder nicht kauft, so muss sie die entsprechenden Angaben von jenen Milchverwertern verlangen, welche den Mitgliedern die Milch abkaufen.

### **Beauftragte Stelle**

Die Meldungen sind an die .... (noch zu bezeichnende Stelle) zu erstatten.

### **Direktverkauf ab Hof**

Verkauft ein Produzent Milch oder Milchprodukte direkt ab Hof, so muss er diese Menge wie bisher monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats der TSM melden. Die TSM meldet die entsprechende Menge der zuständigen Organisation, welche sie der Produktion des betreffenden Produzenten anrechnet.

## **Art. 17 Gesuche**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausstieg aus der Milchkontingentierung sind dem Bundesamt einzureichen. Die Organisation reicht das Gesuch für die ihr angeschlossenen Produzentinnen und Produzenten ein.

<sup>2</sup> Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Nachweis, dass es sich um eine Organisation nach Artikel 2 handelt;

- b. *Name, Adresse, Betriebsidentifikation und Lieferanten-Nummer jedes Mitglieds der Organisation, das aus der Milchkontingentierung aussteigen will;*
- c. *Mengenanteile der Mitglieder, die ihre Milch Milchverwertern verschiedener Organisationen verkaufen;*
- d. *Reglement zur Verteilung der Basismenge auf die Mitglieder;*
- e. *Sanktionskatalog;*
- f. *Protokoll der Versammlung, mit dem nachgewiesen wird, dass die Beschlüsse (Gesuchstellung, Mengenregelung, Sanktionen, Administration) mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen sind;*
- g. *Nachweis, dass die Administration sichergestellt ist.*

## **Beilagen zum Gesuch (Abs. 2)**

### **Buchstabe a)**

Der Nachweis, dass es sich um eine Organisation nach Artikel 2 handelt, kann mit der Zustellung einer Kopie der Statuten der Organisation oder einer Kopie des entsprechenden Handelsregister-eintrages erbracht werden.

### **Buchstabe b)**

Die erforderlichen Angaben über jedes der ausstiegswilligen Mitglieder sind in Anhang 4 tabellarisch aufgelistet. Sie können bei den betroffenen Produzenten eingeholt werden und sind bei der zuständigen Administrationsstelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

### **Zustimmung zum Ausstieg:**

Verlangt wird eine Liste, die nur jene Mitglieder enthalten darf, welche aussteigen wollen. Die Frage an den einzelnen Produzenten, ob er aus der Milchkontingentierung aussteigen wolle, kann die Organisation grundsätzlich auf zwei Arten stellen. Sie kann entweder von den Ausstiegswilligen verlangen, dass sie ihre Bereitschaft zum Ausstieg bestätigen oder sie kann nur die nicht ausstiegswilligen Produzenten auffordern, den Verbleib in der Kontingentierung (schriftlich) zu melden.

### **Buchstabe c)**

Liefert ein Produzent seine Milch zwei Verwertern, und steigen diese nicht gleichzeitig mit ihren Produzenten aus der Milchkontingentierung aus, so kann der betroffene Produzent entscheiden, ob er mit seinem ganzen Kontingent aus der Kontingentierung aussteigen möchte oder ob er mit einem Teil weiterhin der staatlichen Kontingentierung unterstellt bleiben will.

### **Administrative Regelung**

#### **1. Der Produzent entscheidet sich für den vollständigen Ausstieg**

In diesem Fall wird der aussteigenden Organisation das ganze Kontingent als Anteil an der Basismenge zur Verfügung gestellt. Der Produzent muss dafür sorgen, dass der Milchverwerter im kontingentierten Gebiet dessen Milcheinlieferungen der Organisation monatlich mitteilt.

#### **2. Der Produzent entscheidet sich für den teilweisen Ausstieg**

Grundsätzlich entspricht der Mengenanteil des Produzenten auch der Milchmenge, die der Produzent bisher dem Verwerter im sog. Ausstiegsgebiet geliefert hatte. Im Gesuch um die vorzeitige Ausnahme sind die Mengenanteile anzugeben. Entspricht die Aufteilung nicht mehr den realen Verhältnissen, so kann der Produzent eine andere Aufteilung wählen. Er muss dies im Gesuch jedoch angeben. Der Anteil an der Basismenge und das verbleibende Restkontingent muss letztlich dem bisherigen Kontingent entsprechen.

Wählt er eine andere Aufteilung als bisher, so ist es Sache des Produzenten dafür zu sorgen, dass er seine Milch auch entsprechend verkaufen kann.

3. Der Produzent steigt gleichzeitig mit zwei Organisationen aus der Milchkontingentierung aus  
In diesem Fall gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2 sinngemäss.
4. Produzenten mit mehreren Produktionsstätten  
Hat ein Produzent mehrere Produktionsstätten und liefert er die Milch seit je verschiedenen Verwertern, so können die Betriebsstätten einzeln von der Kontingentierung ausgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2 sinngemäss.
5. Produzenten mit Heim- und Alpbetrieb  
Steigt ein Produzent mit seinem Betrieb bzw. mit seinem Heimkontingent aus der Milchkontingentierung aus, so kann die Milchproduktion auf der Alp weiterhin der staatlichen Kontingentierung unterstellt bleiben. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Milch auf dem Sömmerungsbetrieb verarbeitet wird. Besteht ein eigenes Alpkontingent und möchte ein Produzent auch mit dem Sömmerungsbetrieb vorzeitig von der Kontingentierung ausgenommen werden, so muss er einer geeigneten Organisation ein entsprechendes Begehren stellen.

#### Buchstabe d)

Das Reglement muss in erster Linie Auskunft darüber geben, wie die Basismenge, die Basismengenerhöhung durch Zukauf zusatzkontingentsberechtigter Tiere, Kontingentskäufe und freierwerdende Anteile an der Basismenge aufzuteilen sind. Eine Vorschrift über die Aufteilung einer allfälligen Mehrmenge ist nicht zwingend. Das Reglement muss aber ergänzt werden, falls später eine Mehrmenge beantragt wird.

Weiter ist empfehlenswert, im Reglement einen internen Rekursweg vorzusehen für den Fall, dass ein Mitglied mit einer Entscheidung der Organisation nicht einverstanden ist (vgl. Art. 13 des Musterreglementes im Anhang 3).

#### Buchstabe e)

Aus dem Sanktionskatalog muss insbesondere hervorgehen, welche Massnahmen die Organisation zu ergreifen gedenkt, wenn Mitglieder ihren Anteil an der Basismenge überliefern. Um für allfällige Verwaltungsmassnahmen gewappnet zu sein, ist es empfehlenswert, sich für die Erarbeitung des Sanktionskataloges nach den diesbezüglichen Ausführungen des Bundesamtes zu richten (vgl. Anhang 2).

#### Buchstabe f)

Vom betreffenden Protokoll kann eine Kopie eingereicht werden.

Das Reglement muss von den Mitgliedern der Organisation mit Zweidrittelmehrheit genehmigt worden sein. Details über mögliche Abstimmungsprozedere sind im Anhang 1, Ziffern 5 und 6 enthalten.

#### Buchstabe g)

Die Administration gilt als sichergestellt, wenn:

1. sämtliche Unterlagen und Reglemente nach den Buchstaben a bis f vorliegen;
2. die Organisation über eine Geschäftsstelle verfügt, welche die mit dem Ausstieg verbundenen Aufgaben übernehmen kann oder wenn sie diese Aufgabe einer geeigneten Stelle übertragen hat;
3. die Daten der Produzenten (wie Adressenstamm, Anteil an der Basismenge, allfällige Kontingentskäufe, Zusatzkontingente, vermarktete Milch, vertraglich vereinbarte Menge) in geeigneter Weise elektronisch registriert werden können;

4. am Ende eines Milchjahres ein einzelbetrieblicher Vergleich zwischen der insgesamt vermarkteten Milch und dem Basismengenanteil möglich ist;
5. ein Pflichtenheft vorliegt, das Auskunft darüber gibt, welche Arbeiten von wem ausgeübt werden und wie die Stellvertretung geregelt ist. Im Pflichtenheft ist insbesondere festzuhalten, wer für die Nachführung der Basismenge, die monatliche Erfassung der vermarkteten Milch, die Erstellung der Abrechnung, die Durchführung von Sanktionen und die jährliche Mitteilung der Anteile an der Basismenge zuständig ist.

### **Art. 18 Gesuchsfrist**

*Gesuche um Ausstieg aus der Milchkontingentierung sind mindestens sechs Monate vor dem Beginn des Milchjahres (1. Mai) einzureichen, ab dem die Produzentinnen und Produzenten von der Milchkontingentierung ausgenommen werden sollen.*

### **Art. 19 Entscheid**

<sup>1</sup> *Das Bundesamt entscheidet darüber, welche Produzentinnen und Produzenten von der Milchkontingentierung ausgenommen werden. Die Administrationsstellen Milchkontingentierung stellen den Entscheid den Produzentinnen und Produzenten zu.*

<sup>2</sup> *Das Bundesamt stellt gegenüber der Organisation fest, dass ihre Produzentinnen und Produzenten von der Milchkontingentierung ausgenommen sind und sie dieser Verordnung untersteht.*

### **Anforderungen an die Auflistung der Ausstiegswilligen (Art. 19 Abs. 1)**

Die Namen und Adressen jener Produzentinnen und Produzenten, die von der Milchkontingentierung auszunehmen sind, werden der Liste entnommen, welche die Organisation dem Bundesamt einreichen muss (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b). Die Liste darf deshalb nur jene Produzenten enthalten, die der Organisation ihre Bereitschaft zum Ausstieg bestätigt haben. Die Liste muss die individuellen Bestätigungen nicht enthalten. Dem Bundesamt ist jedoch auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

### **Administratives Vorgehen (Art. 19 Abs. 1)**

Das Bundesamt wird der Organisation mittels Feststellungsverfügung mitteilen, welche ihrer Mitglieder von der Milchkontingentierung ausgenommen worden sind.

Das Bundesamt stellt seinen Entscheid auch den Administrationsstellen Milchkontingentierung zu. Diese werden angewiesen, den betroffenen Produzenten gestützt auf diesen Entscheid die Kontingente zu entziehen; nach Möglichkeit bis Ende Juli. Die Verfügungen sind auch den Organisationen zuzustellen, welche die entzogenen Kontingente ihrer Mitglieder aufaddieren und so ihre Basismengen bilden können.

Entscheide des Bundesamtes können an die Rekurskommission des EVD und an das Bundesgericht weitergezogen werden. Der Rechtsweg für Beschwerden gegen Entscheide der Administrationsstellen richtet sich nach den Bestimmungen über die Milchkontingentierung (Art. 167 LwG).

### **Art. 20 Unterlagen für die Vermarktung einer Mehrmenge**

*Zur Vermarktung einer Mehrmenge nach Artikel 12 müssen dem Bundesamt insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise eingereicht werden:*

- a. *Nachweis, dass die verlangte Mehrmenge das Wachstum des Mengenbedarfs nicht übersteigt;*
- b. *Mengenbudget für zumindest das erste Milchjahr nach dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung;*
- c. *Reglement zur Verteilung der Mehrmenge auf die Mitglieder;*
- d. *Vorschlag für ein gemeinsam mit dem Bundesamt durchzuführendes Controlling;*

- e. *Nachweis, dass und wie der Milchverwerter für die Festsetzung und Kontrolle der Milchmenge Verantwortung trägt.*

## **Art. 21**

<sup>1</sup> *Das Bundesamt vereinbart mit den Organisationen die Einzelheiten über eine gemeinsame periodische Beurteilung ihrer Produktions- und Absatzsituation.*

<sup>2</sup> *Verstöße der Organisation gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Verwaltungsmassnahmen geahndet.*

## **Beurteilung der Produktionssituation (Abs. 1)**

Diese Vorschrift bezieht sich auf Organisationen, welchen das Bundesamt die Zustimmung zu einer Mehrmenge gegeben hat.

## **Art. 22 Vollzug**

<sup>1</sup> *Das Bundesamt und die Organisationen vollziehen diese Verordnung im Rahmen ihrer Kompetenzen.*

<sup>2</sup> *Das Bundesamt teilt der Organisation monatlich mit, um welche Menge sich die Basismenge der Organisation nach Artikel 7 erhöht sowie Namen und Adressen der Produzentinnen und Produzenten, die eine Erhöhung ausgelöst haben.*

<sup>3</sup> *Die Administrationsstellen Milchkontingentierung teilen der Organisation, deren Mitglieder von der Milchkontingentierung ausgenommen wurden, mit:*

- a. *die ihr im nächstfolgenden Milchjahr zur Verfügung stehende Basismenge;*
- b. *die Anpassungen der Basismenge.*

<sup>4</sup> *Die Organisationen unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes.*

## **Registrierung (Abs. 2)**

Sämtliche Erhöhungen der Basismenge und Anteilsanpassungen sind in geeigneter Form elektronisch zu registrieren.

Gilt die Basismengenerhöhung nur für befristete Zeit (Zukauf kontingentsberechtigter Tiere), so ist sicherzustellen, dass der Anteil nach Ablauf der Geltungsdauer wieder entsprechend gekürzt wird.

## **Art. 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

*Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis 30. April 2009.*

Es ist empfehlenswert, die organisationsinternen Reglemente ebenfalls auf den 30. April 2009 zu befristen.



# Anhang 1

## Leitfaden für das Vorgehen beim Ausstieg (für neue und bestehende Organisationen)

### 1 Grundsatzentscheid für den Ausstieg

Will eine Organisation interessierten Produzenten eine Plattform für den Ausstieg aus der Milchkontingentierung bieten, so muss sie in einem ersten Schritt einen entsprechenden Grundsatzentscheid fällen. Über diese Frage kann die (bestehende) Organisation mit einfachem Mehr an einer Delegiertenversammlung abstimmen.

### 2 Überzeugen der Mitglieder / Beschaffung von Basisinformationen

Wird einem vorzeitigen Ausstieg grundsätzlich zugestimmt, so gilt es in einem nächsten Schritt abzuschätzen, wie gross das Interesse an einem vorzeitigen Ausstieg ist, welche Vorstellungen für ein privates Mengenmanagement bestehen, nach welchen Kriterien die Basismenge, eine allfällige Mehrmenge und freiwerdende Anteile an der Basismenge auf die Mitglieder aufgeteilt werden sollen und welche Sanktionen bei Nichteinhaltung von Beschlüssen zweckmässig sein können. Diese Informationen sind spätestens bei der Erarbeitung der Reglemente für die Aufteilung der Basismenge und zur Festlegung von Sanktionen unentbehrlich.

### 3 Konstitution der Körperschaft

Ist das Interesse an einem vorzeitigen Ausstieg nach wie vor gross, so ist in einem nächsten Schritt eine geeignete Organisationsform zu wählen.

Muss eine neue Organisation gegründet werden, so ist zu entscheiden, welche Rechtsform sich dazu am besten eignet. In Frage kommen eine Aktiengesellschaft, eine Kommandit-AG, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Genossenschaft oder ein Verein. Zu beachten ist, dass in den Organen (Vorstand, Verwaltungsrat) 75 Prozent der Vertreter der Milchproduzenten in der Milchproduktion tätig sein müssen.

Besteht bereits eine Produzentenorganisation wie beispielsweise ein Milchverband, so muss für den Ausstieg keine neue Organisation gegründet werden. Artikel 4 Absatz 2 VAMK ermöglicht es solchen Organisationen, die mit dem Ausstieg notwendigen Arbeiten und Entscheide an die Gruppe ausstiegswilliger Produzenten der Organisation zu delegieren. Zur Delegation der Aufgaben und Kompetenzen an diese Gruppe sind allenfalls die Statuten entsprechend anzupassen. Die Anforderungen bezüglich Beschlussfassung der Reglemente, Mindestmenge, Vertretung in den Organen und Ernennung der Vertreter (vgl. Art 4 Abs. 1 und 2 VAMK) beziehen sich in diesem Fall auf die Gruppe der Ausstiegswilligen. Ansprechpartner und Träger von Rechten und Pflichten bleibt in einem solchen Fall aber stets die Organisation selber.

### 4 Organ für die Erarbeitung der Reglemente

Steht eine geeignete Körperschaft als Trägerin von Rechten und Pflichten für den Ausstieg zur Verfügung, müssen die erforderlichen Reglemente erarbeitet und von den Mitgliedern der Organisation genehmigt werden. Die Erarbeitung der definitiven Reglemente kann ein bestehendes Organ der Organisation übernehmen oder aber auch eine von der Delegiertenversammlung gewählte Kommission, welche die entsprechende Aufgabe und die Kompetenz dazu erhält.

### 5 Genehmigung der Reglemente

Zwingend muss ein Reglement über die Mengenverteilung erarbeitet werden sowie ein Sanktionsreglement für den Fall, dass ein Basismengenanteil überschritten wird. Ein entsprechendes Musterreglement steht den Interessierten im Anhang 3 zur Verfügung. Liegen die Reglemente

in bereinigter Form vor, so müssen diese von der Organisation genehmigt werden. Bei einer Abstimmung anlässlich einer Versammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt, ist die Zweidrittelmehrheit von den ausstiegswilligen Mitgliedern nötig, welche abstimmen.

## 6 Abstimmungsprozedere

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sind zur Abstimmung über die Reglemente nur jene Produzenten zugelassen, die vorzeitig aus der Milchkontingentierung aussteigen wollen. Es ist in diesem Zusammenhang aber zu beachten, dass sich ein Produzent erst nach Vorliegen der entsprechenden Reglemente definitiv entscheiden muss, ob er mit der entsprechenden Organisation aus der Milchkontingentierung aussteigen will oder nicht. Deshalb kann es sein, dass effektiv mehr Produzenten an dieser Abstimmung teilgenommen haben als schliesslich aus der Milchkontingentierung aussteigen. Eine zweite Abstimmung, bei der nur die ausgestiegenen Produzenten zugelassen sind, ist nicht erforderlich.

### a. Beschluss durch Hauptversammlung

Im Normalfall werden die Mitglieder, d.h. alle betroffenen Produzenten, zu einer Hauptversammlung eingeladen, um über die Reglemente abzustimmen.

### b. Beschluss durch Delegiertenversammlung

Unter folgenden Voraussetzungen kann über das Reglement an einer Delegiertenversammlung abgestimmt werden:

- Die Delegierten vertreten nur die ausstiegswilligen Produzenten;
- Die Delegierten haben bei den Ausstiegswilligen vorgängig abgeklärt, wer dem Reglement zustimmt und wer es ablehnt;
- Die Organisation erhebt bei der Abstimmung die Anzahl Ausstiegswillige, die ein Delegierter vertritt, sowie wie viele dieser Produzenten dem Reglement zugestimmt und wie viele es abgelehnt haben.

### c. Beschluss durch Gruppe der Ausstiegswilligen

Hat eine bestehende Organisation die Entscheidkompetenz an die Gruppe der Ausstiegswilligen delegiert, so werden für die Beschlussfassung nur die betroffenen Produzenten eingeladen.

### d. Abstimmung auf dem Korrespondenzweg

Hat eine Organisation sehr viele Mitglieder, so kann es zweckmässig sein, schriftlich über die Reglemente abzustimmen. Eine Variante besteht darin, die Reglemente den Produzenten in bereinigter Form zur Genehmigung zuzustellen. Dabei kann auch die Ausstiegsfrage gestellt werden.

Ein Fragebogen an die Produzenten müsste etwa die folgenden Fragen enthalten:

1. Wollen Sie grundsätzlich aus der Kontingentierung aussteigen?

Ja  Nein

2. Wenn ja, sind Sie mit dem beiliegenden Reglement einverstanden?

Ja  Nein

3. Wenn Sie nicht einverstanden sind, akzeptieren Sie das Reglement und steigen Sie aus, sofern es mit 2/3-Mehrheit gutgeheissen wird?

Ja, unter diesen Bedingungen steige ich mit diesem Reglement aus.

Nein, unter diesen Voraussetzungen steige ich nicht aus.

## **7 Auftrag bzw. Organisation der Administration (Personal; EDV)**

Mit dem Ausstieg muss die Organisation das Mengenmanagement selbständig durchführen. Den Organisationen ergeben sich daraus folgende Pflichten:

- Erfassung des Adressenstamms der Mitglieder
- Erfassung und Registrierung der Milchmenge
- Erfassung und Fortschreibung der Basismengenanteile der Mitglieder
- Durchführung der Kontrolle nach Ende des Milchjahres über die Einhaltung der Basismenge
- Ergreifen von Sanktionen

Die an die Administration gestellten Anforderungen sind in den Weisungen zu Artikel 17 Absatz 2 Ziffer g enthalten.

## **8 Gesuchstellung**

Aus Artikel 17 und den Weisungen zu diesem Artikel geht hervor, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind. Das Gesuch ist dem Bundesamt spätestens 6 Monate vor dem angestrebten Ausstiegstermin einzureichen. Für einen Ausstieg am 1. Mai 2006 muss das Gesuch also spätestens am 31. Oktober 2005 beim Bundesamt eingereicht werden.

## **9 Delegation für Verhandlungen mit dem Bundesamt**

Ergeben sich aus der Gesuchsbehandlung Fragen, die mit der Organisation zu besprechen sind, so ist es zweckmässig, wenn die Organisation für diese Besprechung beim Bundesamt eine Delegation bestimmt.

## **Anhang 2**

### **Bemerkungen zu den Verwaltungsmassnahmen des Bundesamtes**

Diese Bemerkungen sollen den Organisationen Anhaltspunkte dafür geben, wie das Bundesamt bei Verstössen einer Organisation gegen das Bundesrecht vorzugehen gedenkt. Ein möglicher Verstoss kann beispielsweise darin bestehen, dass die Mitglieder der Organisation mehr Milch vermarkten, als der Organisation als Basismenge zur Verfügung steht oder dass eine Mehrmenge anders vermarktet wird, als der Organisation zugestanden worden ist. Das Bundesamt muss in einem solchen Fall als erstes prüfen, ob überhaupt Bundesrecht verletzt wurde. Wenn ja, so ist ein entsprechendes Verfahren zu eröffnen. Nachfolgend halten wir fest, nach welchen Richtlinien solche Verfahren abgewickelt werden.

#### **Ermittlung des Sachverhalts**

Nach Ablauf eines Milchjahres wird das Bundesamt in jedem Fall prüfen, ob die Organisationen ihre Mengenvorgaben eingehalten haben. Ist dies nicht der Fall, so ermittelt das Bundesamt zunächst den genauen Sachverhalt. Liegt der Verstoss gegen das Bundesrecht beispielsweise darin, dass die der Organisation zustehende Basismenge überliefert wurde, so wird das Bundesamt insbesondere prüfen,

- in welchem Umfang die Basismenge überliefert wurde;
- weshalb sie überliefert wurde;
- welche Massnahmen die Organisation getroffen hat, um eine Überlieferung zu verhindern;
- ob bereits Vorkehren getroffen wurden, um künftige Überlieferungen zu vermeiden;
- ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt;
- ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Verstoss handelt;
- welche Massnahmen zur Verwertung der überlieferten Milch getroffen wurden.

Steht der Sachverhalt genügend fest, so prüft das Bundesamt, ob Massnahmen gegen den festgestellten Verstoss zu verfügen sind. Wenn ja, setzt es das Verfahren mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs fort.

#### **Rechtliches Gehör**

In der Regel wird das rechtliche Gehör auf schriftlichem Weg erteilt. In einem entsprechenden Dokument wird der Sachverhalt dargelegt, die Bestimmungen genannt, gegen welche verstossen wurde, skizziert, wie der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist und mit welchen Sanktionen gerechnet werden muss. Die Organisation kann zu diesen Punkten innert 20 bis 30 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Verzichtet sie darauf, so wird das Verfahren gestützt auf die vorhandenen Akten fortgesetzt. Liegt ein komplizierter Sachverhalt vor, so kann es zweckmässig sein, die Organisation zu einer Sachverhaltsklärung einzuladen.

#### **Verfügung und Vollzug**

Verfügt wird, wenn der Sachverhalt mit genügender Klarheit vorliegt und allfällige Unklarheiten ausgeräumt wurden. Das Bundesamt entscheidet in erster Instanz. In der Verfügung wird festgehalten, gegen welche Bestimmungen verstossen wurde, wie der rechtmässige Zustand herzustellen ist, wie schwer der Verstoss eingeschätzt wird und welche Sanktionen und Kosten der beschuldigten Organisation auferlegt werden.

Falls die Organisation mit den verfügten Massnahmen nicht einverstanden ist, kann sie die Verfügung bei der nächst höheren Instanz (Rekurskommission EVD, Postfach, 3202 Frauenkappelen) anfechten. Ist die Organisation auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie ihn an das Bundesgericht weiterziehen.

## **Sanktionen nach Artikel 169 LwG**

Als Massnahmen gegen Verstösse zur Ausstiegsverordnung gelangen die Sanktionen nach Artikel 169 LwG zur Anwendung. Erstmalige leichte Verstösse werden möglicherweise lediglich eine Verwarnung nach sich ziehen. Bei schwereren Verstössen muss die Organisation mit einer Ordnungsbusse rechnen. Die Busse richtet sich nach verschiedenen Kriterien, wie der Schwere des Verstosses, der Art der Widerhandlung (Fahrlässigkeit oder Vorsatz), der Häufigkeit des Verstosses (Erstmaligkeit oder Wiederholung), der getroffenen Vorkehren zur Vermeidung eines Verstosses usw.. Bei wiederholten und schweren Verstössen kann die Busse nötigenfalls so hoch angesetzt werden, dass sie dem Erlös der zu Unrecht vermarkteten Milch entspricht.

Konnte die in einem Gesuch beantragte Mehrmenge nicht wie geplant vermarktet werden, muss auch zunächst der Sachverhalt genau abgeklärt werden. Dies ist umso wichtiger, weil das Bundesamt mit der Zustimmung zur Vermarktung einer Mehrmenge ursprünglich ja auch davon ausgegangen ist, dass der Absatz gesichert ist. Trotz dieser Einschätzung kann es nicht voraussehbare Entwicklungen geben, die eine Vermarktung im vorgesehen Rahmen verunmöglichen. Auch ist zu beachten, dass der Bund beabsichtigt, dieses Instrument mit einer gewissen Flexibilität anzuwenden. Gelingt es einem Verwerter nicht, die beantragte Mehrmenge wie im Gesuch dargelegt zu vermarkten, so wird als Sanktion weniger die Verhängung einer Busse als viel mehr die Kürzung oder Rücknahme der gewährten Mehrmenge im Zentrum stehen. Weiter ist zu beachten, dass der Aufbau eines Marktes möglicherweise mehr Zeit als ursprünglich geplant, erfordert. Ist dies der Fall, so ist es nicht ausgeschlossen, dass dem Verwerter für die Vermarktung der entsprechenden Menge noch etwas mehr Zeit eingeräumt wird.

## **Anhang 3**

### **Musterreglement**

- für die Aufteilung der Basis- und der Mehrmenge sowie
- für die Festlegung von Sanktionen

Das vorliegende Musterreglement dient als Hilfsmittel für den Aufbau und die Ausgestaltung eines organisationsspezifischen Reglementes. Es enthält aus materieller Sicht in der Regel nur einen Vorschlag. Dennoch sind in den einzelnen Bereichen durchaus auch andere Regelungen möglich.

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Basismenge**

Die Basismenge ist die Milchmenge, welche die Produzenten einer Organisation in einem Milchjahr vermarkten dürfen.

##### **Art. 2 Verwaltung der Anteile**

Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Mengensteuerung werden von ..... (der Geschäftsstelle) erledigt.

#### **2. Abschnitt: Zuteilung und Anpassung der Anteile**

##### **Art. 3 Zuteilung der Anteile**

<sup>1</sup> Die Basismenge wird zu Beginn der ersten Periode nach dem Ausstieg auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

<sup>2</sup> Jedem Produzenten wird ein Anteil an der Basismenge zugeteilt. Dieser entspricht dem Kontingent, das für die Abrechnung über das Milchjahr vor dem Ausstieg massgebend war. In dieser Menge nicht enthalten sind Zusatzkontingente für Viehzukäufe aus dem Berggebiet.

<sup>3</sup> Die Anteile werden von Jahr zu Jahr unverändert weitergeführt, sofern sie nicht nach dem 2. Abschnitt angepasst werden.

<sup>4</sup> Nur wer selber Milch produziert, kann Inhaber eines Anteils an der Basismenge sein.

<sup>5</sup> Die Zuteilung eines Anteils an der Basismenge stellt kein Anrecht dar, die entsprechende Menge restlos vermarkten zu können. Massgeblich ist die im Milchkaufvertrag festgelegte Menge.

##### **Art. 4 Anpassung der Anteile**

###### *Vorbemerkung*

Das in diesem Reglement enthaltene Beispiel einer bis zu einem bestimmten Prozentsatz freien Übertragung zwischen den Produzenten entspricht grundsätzlich der heute in der Kontingentierung geltenden Regelung. Mit dieser Wahl ist keine Favorisierung für das heutige System beabsichtigt. Es steht jeder Organisation offen, eine andere ihr zusagende Regelung zu wählen. Es gilt einzig zu beachten, dass 2/3 der Mitglieder dem Reglement zugestimmt haben müssen, um es in Kraft setzen zu können.

<sup>1</sup> Wer einen Anteil auf einen anderen Produzenten übertragen will, muss die Geschäftsstelle ersuchen, seinen Anteil um die Menge, die übertragen werden soll, zu kürzen und den anderen Anteil entsprechend zu erhöhen.

<sup>2</sup> Die Produzenten dürfen höchstens .... Prozent des ihnen beim Ausstieg zugeteilten Anteils an der Basismenge übertragen.

<sup>3</sup> Es werden nur Anteilsübertragungen an Produzenten innerhalb der Organisation berücksichtigt.

<sup>4</sup> Sollen die Anteile bereits für das laufende Jahr angepasst werden, so ist das Gesuch vor dem 1. April des laufenden Milchjahres einzureichen.

#### **Art. 5 Verteilung einer Basismengenerhöhung**

<sup>1</sup> Wird die Basismenge im Laufe eines Milchjahres erhöht, weil ein Produzent ein Kontingent von einem Produzenten ausserhalb der Organisation erworben hat, so erhöht sich der Anteil des betreffenden Produzenten um die entsprechende Menge.

<sup>2</sup> Sollen die Anteile bereits für das laufende Jahr angepasst werden, so ist die Kopie des Übertragungsvertrages vor dem 1. April der Organisation einzureichen.

<sup>3</sup> Wird die Basismenge auf einen nächstfolgenden 1. Mai erhöht, weil die Organisation neue Produzenten aufnimmt, so wird die Verteilung ebenfalls nach Artikel 3 Absatz 2 vorgenommen.

#### **Art. 6 Zusatzkontingente**

Wird die Basismenge im Laufe eines Milchjahres erhöht, weil ein Produzent ein kontingentsberechtigtes Zuchttier aus dem Berggebiet zugekauft hat, so erhöht sich der Anteil des Käufers des entsprechenden Tieres im Umfang des zugeteilten Zusatzkontingentes.

#### **Art. 7 Entzug des Anteils**

<sup>1</sup> Der Anteil wird entschädigungslos entzogen, wenn die Milchproduktion eingestellt wird.

<sup>2</sup> Der Entzug gilt ab dem nächsten Milchjahr, soweit der Produzent nicht bis Ende des laufenden Milchjahres um eine Übertragung nach Artikel 4 nachgesucht hat.

#### **Art. 8 Zuteilung freiwerdender Anteile**

<sup>1</sup> Mengen nach Artikel 7 schreibt die Geschäftsstelle zum Verkauf aus.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung findet jährlich zu Beginn einer neuen Periode statt.

<sup>3</sup> Interessierte Produzenten der eigenen Organisation können Gebote bis zum angegebenen Termin einreichen. Aus dem Gebot muss hervorgehen, welche Menge ein Produzent kaufen möchte und welchen Preis er dafür je kg entrichten will. Pro Eingabe sind maximal 5 Gebote zulässig.

<sup>4</sup> Auf unvollständig ausgefüllte und verspätet eingereichte Gebote wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup> Die Anteile werden den Produzenten mit den höchsten Preisgeboten in abnehmender Reihenfolge zugeteilt. Eine allfällige Restmenge wird dem nächstfolgenden noch berücksichtigbaren Gebot zugeschlagen.

<sup>6</sup> Als Kaufpreis gilt der gebotene Preis. Der Kaufpreis ist der Organisation innert 30 Tagen zu überweisen. Wird der Kaufpreis nicht innert Frist entrichtet, so wird die Menge den nächsttieferen Geboten zugeschlagen.

<sup>7</sup> Der Erlös fällt der Organisation zu und wird für die Finanzierung der Aufwendungen der Geschäftsstelle verwendet. Über die Verwendung eines allfällig übrigbleibenden Restes entscheidet der Vorstand der Organisation.

### **3. Abschnitt: Abrechnung und Sanktionen**

#### **Art. 9      *Zeitpunkt der Abrechnung***

Die Geschäftsstelle erstellt die Abrechnung über ein Milchjahr für jeden Produzenten jeweils bis 1. Juli.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Wird der Anteil überschritten, so wird die zuviel gelieferte Menge, höchstens jedoch 5000 kg, als Einlieferung auf das nächste Milchjahr übertragen.

<sup>2</sup> Schöpfen Produzenten das Kontingent nicht aus, so steht ihnen die nicht ausgeschöpfte Milchmenge, höchstens jedoch 5000 kg, als zusätzliche Einlieferung im folgenden Milchjahr zur Verfügung.

<sup>3</sup> Wechselt auf einem Betrieb am 1. Mai der Produzent, so wird die sich nach Absatz 1 ergebende Menge nur mit Einwilligung des neuen Produzenten auf das neue Milchjahr übertragen.

#### **Art. 11      *Sanktion***

<sup>1</sup> Übersteigt die vermarktete Milch den Anteil um mehr als 5'000 kg, so hat der Produzent für jedes Kilo, das über die 5'000 kg hinaus vermarktet wird, eine Abgabe von 50 Rp zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die einem Anteil anzurechnende Milchmenge bestimmt sich wie folgt:

- a. effektiv in einem Milchjahr vermarktete Milch;
- b. zuzüglich der Menge, die im vorangegangenen Milchjahr über den Basismengenanteil hinaus vermarktet worden ist, höchstens jedoch 5'000 kg;
- c. abzüglich der Menge, um die der Basismengenanteil im vorangegangenen Milchjahr nicht ausgeschöpft worden ist, höchstens jedoch 5'000 kg.

<sup>3</sup> Stellt ein Produzent die Milchablieferung ein, so wird eine Schlussabrechnung erstellt. Dabei ist die Abgabe von 50 Rappen je Kilo Milch auf jener Menge geschuldet, um welche die anzurechnende Milchmenge den Anteil an der Basismenge übersteigt. Liegt die Zustimmung nach Artikel 10 Absatz 3 vor, so kann die zuviel gelieferte Milch, höchstens jedoch 5000 kg, auf das folgende Milchjahr übertragen werden.

#### **Art. 12      *Einzug der Abgabe***

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle stellt den betroffenen Produzenten bis zum 15. Juli die Abgabe für Anteilsüberschreitung für das abgelaufene Milchjahr in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird mit dem nächstfälligen Milchgeld verrechnet und der Geschäftsstelle gutgeschrieben. Der Betrag dient der Finanzierung einer allfälligen Sanktion wegen Nichteinhaltung der Basismenge.



<sup>3</sup> Über die Verwendung des nicht benötigten Betrages entscheidet der Vorstand der Organisation.

### **Art. 13 Beschwerde gegen Entscheide der Organisation**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Organisation können Betroffene innert 30 Tagen nach Eröffnung bei einem Schiedsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Sie muss vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Der Beschwerde sind die sachdienlichen Unterlagen und Beweismittel beizulegen.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission entscheidet abschliessend.

<sup>4</sup> Die Schiedskommission setzt sich aus .. Mitgliedern zusammen. Mindestens .. Mitglieder sind in der Milchproduktion tätig. Sie werden vom Vorstand ernannt.

#### **Inkrafttreten:**

Das Mengenreglement tritt am 1. Mai 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2009.

Ort und Datum:

Für die Produzentenorganisation

Der Präsident:

Der Sekretär:

## Anhang 4

### Handbuch für die Übermittlung der Daten

#### 1 Technische Spezifikationen der Datenübermittlung

Die technischen Spezifikationen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben (Austauschmedien, Datenkommunikation, Zeichenformate, Dateinamen).

Die Recordstrukturen für die Datenübermittlung sind nachfolgend wiedergegeben.

#### 2 Gesuche um Ausstieg aus der Milchkontingentierung (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Bei der Gesuchseinreichung müssen für die ausstiegswilligen Produzenten folgende Angaben übermittelt werden:

Bezeichnung	Description	Typ	Muss Feld	Länge Longueur
Dateityp	Type de fichier	N	X	3
Milchverbandsnummer	N° fédération laitière	N	X	2
Genossenschaftsnummer	N° de société	N	X	4
Produzentenummer	N° producteur	N	X	3
AREX Betriebsnummer	N° d'exploitation AREX	N	X	8
Name Produzent	Nom du producteur	A	X	32
Vorname Produzent	Prénom du producteur	A	X	32
Organisationsform	Forme d'organisation	N	X	2
Kontingentstyp	Type de contingent	N	X	1
Basismengenanteil nach Artikel 17 Abs. 2 Bst. c <sup>1)</sup>	Part à la quantité de base selon art. 17 al.2 let. c <sup>1)</sup>	N		7
Adresse	Adresse	A	X	32
PLZ	NPA	N	X	4
Wohnort	Lieu de domicile	A	X	27

<sup>1)</sup> Nur für die in den Weisungen zu Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c VAMK aufgeführten Fälle.

Wird das Gesuch bewilligt, teilt das Bundesamt den betroffenen Administrationsstellen Milchkontingentierung folgende Angaben mit:

Bezeichnung	Description	Typ	Muss Feld	Länge Longueur
Dateityp	Type de fichier	N	X	3
Milchverbandsnummer	N° fédération laitière	N	X	2
Genossenschaftsnummer	N° de société	N	X	4
Produzentennummer	N° producteur	N	X	3
AREX Betriebsnummer	N° d'exploitation AREX	N	X	8
Name Produzent	Nom du producteur	A	X	32
Vorname Produzent	Prénom du producteur	A	X	32
Organisationsform	Forme d'organisation	N	X	2
Kontingentstyp	Type de contingent	N	X	1
Basismengenanteil nach Artikel 17 Abs. 2 Bst. c <sup>1)</sup>	Part à la quantité de base selon art. 17 al.2 let. c <sup>1)</sup>	N		7
Adresse	Adresse	A	X	32
PLZ	NPA	N	X	4
Wohnort	Lieu de domicile	A	X	27
Organisationsnummer	Numéro de l'organisation	N	X	3
Organisationsname	Nom de l'organisation	A	X	32

<sup>1)</sup> Nur für die in den Weisungen zu Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c VAMK aufgeführten Fälle.

### 3 Meldung von Daten an das Bundesamt (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b)

Die Organisation oder eine von ihr beauftragte Stelle übermittelt dem Bundesamt nach Abschluss eines Milchjahres folgende Daten:

Bezeichnung	Description	Typ	Muss Feld	Länge Longueur
Dateityp	Type de fichier	N	X	3
Organisationsnummer	Numéro de l'organisation	N	X	3
Organisationsname	Nom de l'organisation	A	X	32
Milchjahr	Année laitière	N	X	8
Basismenge am 1.5.jjjj	Quantité de base le 1.05.jjjj	N	X	9
Basismenge am 30.4.(jjjj+1)	Quantité de base le 30.04.(jjjj+1)	N	X	9
Erhöhung Basismenge durch Übertragungen von anderen Organisationen vom 1.5.jjjj bis 30.4.(jjjj+1)	Augmentation de la quantité de base par suite transferts provenant d'autres organisations du 1.5.jjjj au 30.04.(jjjj+1)	N	X	9
Kürzung Basismenge durch Übertragungen an andere Organisationen vom 1.5.jjjj bis 30.4.(jjjj+1)	Diminution de la quantité de base par suite transferts vers d'autres organisations du 1.5.jjjj au 30.04.(jjjj+1)	N	X	9
Erhöhung Basismenge durch Kontingentsübertragungen	Augmentation de la quantité de base par suite transferts de contingent	N	X	9
Kürzung Basismenge durch Kontingentsübertragungen	Diminution de la quantité de base par suite transferts de contingent	N	X	9
Zusatzkontingente	Contingents supplémentaires	N		9
Mehrmenge	Quantité supplémentaire	N		9
Vermarktete Milch Basismenge	Lait commercialisé quantité de base	N	X	9
Vermarktete Milch Mehrmenge	Lait commercialisé quantité supplémentaire	N	X	9

Gleichzeitig zu dieser Datenübermittlung hat die Organisation die Übertragungen von Basismengenanteilen an andere Organisationen mitzuteilen. Diese Daten sind in einer Excel-Tabelle gemäss folgender Vorgabe zu übermitteln:

Datum	Anteilsverschiebung		Organisation	
	erhalten	abgegeben	Nummer	Name und Adresse
	kg	kg		